

Vernehmlassung zu «Revision von Schulgesetz und Schulverordnung»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gemeinde: Uri
Organisation: SP Uri

A. Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

Kommentar:

Gute Umsetzung der Anpassungen an die bestehenden Realitäten

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Die Begrifflichkeiten werden nicht konsequent verwendet. Z.B. (Erziehungsberechtigte / Lernende/Studierende/ Genderformulierungen) – Der Gesetzesentwurf sollte von Fachleuten sprachlich überarbeitet werden.

B. Spezifische Fragen

3. Ist für Sie die Revision des Gesetzes unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Befürworten Sie die Zusammenführung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz und die Verschiebung der volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem bestehenden Schulgesetz in die Schulverordnung?

Ja Nein

Kommentar:

Wir erwarten bei der Ausarbeitung der Verordnung, dass die berechtigten Kreise wieder via Vernehmlassung miteinbezogen werden.

5. Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind hier:

- **Die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen.**

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Die (finanzielle) Förderung von Forschung und Forschungsinstituten durch den Kanton.**

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit.**

Ja Nein

Kommentar:

Nicht nur der Musikbereich sollte unterstützt und gefördert werden, sondern auch andere musische und die Kunst betreffende Bereiche wie Bewegung, Tanz und Theater. Die SP würde eine Ausweitung der Unterstützung auf diese Bereiche begrüßen.

- **Die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden.**

Ja Nein

Kommentar:

Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Der Kanton/die Gemeinden ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Tagesstrukturen.

- **Die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler in Uri.**

Ja Nein

Kommentar:

Die SP bevorzugt eine kantonale Lösung für die Schulsozialarbeit.

- **Die Schaffung von **griffigen** neuen Vorgaben zur Gewährung von Langzeiturlaub.**

Ja Nein

Kommentar:

Artikel 28 Langzeiturlaub

Langzeiturlaub soll gewährt werden. (ohne Einschränkung im Gesetz)

Absatz 2, Absatz 3 und 4 sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.

- **Die Verankerung von Funktion und Aufgabe der Schulleitung sowie der Schulischen Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen im Gesetz.**

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Die faire Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen.**

Ja Nein

Kommentar:

Wir begrüßen diesen Fortschritt sehr, da mit diesem Gesetz eine jahrelange Ungerechtigkeit, insbesondere gegenüber Frauen, aus dem Weg geräumt wird.

- **Die Verankerung des Grundsatzes «Integration vor Separation» im Gesetz.**

Ja Nein

Kommentar:

Das Ziel der SP wäre eigentlich die Inklusion und nicht die besondere Förderung.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Kommentar: Wir beantragen hier verschiedene Änderungen.

Artikel 2 Bildungsziele

2.2 Das gesamte Bildungswesen ist der humanistischen, sozialen und demokratischen Tradition verpflichtet.

Diese Formulierung taucht bei uns auch wieder bei den Maturitäts- und Berufsschulen auf! Mit dieser Formulierung schliesst man keine anderen Glaubensgemeinschaften aus. Auch wenn das bestimmt nicht die Absicht der Verfasser war, kann dieser Anschein mit dem Reduzieren auf den Begriff «christlich» eben doch erweckt werden.

Artikel 7 Gliederung

Die Möglichkeit zur Führung einer Basisstufe soll im Gesetz Erwähnung finden! Vielleicht wäre der Artikel aber besser als Artikel 10 platziert?

7e Der Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule können auch als jahrgangsübergreifende Grund- oder Basisstufe unterrichtet werden. Bei dieser Organisationsform besuchen vier- bis achtjährige resp. vier- bis siebenjährige Kinder die gleiche Klasse.

Artikel 8 Kindergarten

8.2 Er fördert das Kind auf spielerische Weise und hilft ihm in der Entwicklung seiner intellektuellen, emotionalen und sozialen Reife.

Die Formulierung «*hilft ihm, schulreif für die Primarschule und gemeinschaftsfähig zu werden*» reduziert den Kindergarten zu einer «Vorbereitungsschule». Das ist er aber nicht! Er ist vielmehr eine eigene, in sich selbst wertvolle Stufe, welche spielerisches Lernen ermöglicht und den Kindern in der Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit hilft.

Artikel 9 Primarschule

9.1 Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

Was wir schon bei Artikel 8 bemängelt haben, taucht auch in der Primarschule wieder auf. «*Sie bereitet auf die Sekundarstufe 1 vor*» reduziert auch diese Stufe zur «Zubringerschule». Diesen Satz kann man ruhig einfach weglassen!

Artikel 13 und 14 Maturitätsschulen und Berufsfachschulen

13.1 Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Maturitätsschulen sondern für alle Schulen der Sekundarstufe 2!

Und somit sollte der Artikel 14/1 folgendermassen heissen:

14.1 Die Berufsfachschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen. Nebst dieser Allgemeinbildung sind spezifische berufsbildende Inhalte von besonderer Bedeutung.

Artikel 21

Beim Erfüllungsort der Schulpflicht ist das Kindeswohl ins Zentrum zu setzen. Das Kind soll grundsätzlich in der Gemeinde zur Schule gehen, wo die Familie (Erziehungsberechtigte und Kind) die beste Lösung sieht. Diese Lösung ist zwischen den Beteiligten Erziehungsberechtigten und den Schulgemeinden auszuhandeln.

Bisheriger Artikel 35

Der Artikel 35 «pädagogisch-therapeutische Schuldienste» taucht im neuen Gesetz nicht mehr auf. Er muss nach unserer Ansicht unbedingt im Schulgesetz verankert sein. Es braucht dringend eine gesetzliche Grundlage für therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich.